



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz

Paderborn, 1912

Die Zeit des Investiturstreites 1075-1122.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

27. Juli 1059 die Bestätigung des Wahlprivilegs seiner Kirche, jedoch wiederum mit dem ausdrücklichen Zusatze des Erfordernisses der Zustimmung des Königs.¹

Die Zeit des Investiturstreites 1075—1122.

Z
Wir sind in unserer Umschau bis zum Ausbruch des Investiturstreites gelangt. Wir sahen, wie der königliche Einfluß auf die Besetzung der Bistümer sich ständig steigerte, bis zuletzt die einseitige Besetzung derselben durch den König fast als etwas Selbstverständliches betrachtet wurde. Und doch hatte der von Cluny ausgehende Reformgedanke die weitesten Kreise ergriffen. Beobachtung der kanonischen Vorschriften wurde ein Schlagwort des Zeitalters. Aber auf die Art der Besetzung der Bischofsstühle übte der Reformgedanke noch keine praktische Wirkung. Im Gegenteil, während das Pflichtgefühl den kanonischen Vorschriften gegenüber sich verschärfte, entfernten sich die kirchlichen Zustände immer mehr von der kirchlichen Norm.² Die Heilung kam nicht als Folge der deutschen Reformbewegung, sie kam vom Papsttum und sollte erst nach halbhundertjährigem, erbittertem Streite sich durchsetzen.

Z
Die Frage der Besetzung der Bistümer wurde mit der römischen Synode, welche Papst Gregor VII. in der Fastenzeit 1075 abhielt, aktuell und führte zum offenen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum. Aber das Papsttum hatte bereits längere Zeit vorher, sobald es aus den Banden der römischen Adelparteien befreit war, gegen die Besetzung der Bischofsstühle durch die weltliche Gewalt Stellung genommen. Dies geschah zuerst durch einen Beschluß, den im Jahre 1049 eine Synode zu Reims in Anwesenheit und unter dem Einflusse des Papstes Leo IX. faßte.³ Darin wurde bestimmt, daß niemand ohne Wahl durch Klerus und Volk zur kirchlichen Regierung befördert werden

¹ Wilmans-Philippi II, 206.

² Hauck I. c. III, 563.

³ Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. v. U. Stutz, Heft 56. Stuttgart 1908), S. 13.

dürfe.¹ Der Kanon hat nur die Besetzung der Bistümer im Auge. Es ist ein Verbot der Beeinträchtigung der freien Wahl durch die weltliche Gewalt. Es sollte allgemein gelten, nicht nur für Frankreich.² Jedoch wurde durch den Kanon nicht jede Investitur untersagt und den Laien nicht jede Mitwirkung bei der Besetzung der Bistümer vorenthalten. Indem Leo IX. selbst den von Klerus und Volk auf kanonische Weise zu seinem eigenen Nachfolger in Toul gewählten Udo mit einem Empfehlungsschreiben an Kaiser Heinrich III. sandte, damit dieser ihn in das Bistum investiere,³ zeigte er seine Bereitschaft, den Laien die Investitur zu belassen, wenn sie nur auf die eigenmächtige Besetzung der Bistümer verzichteten.⁴ Andererseits aber ließ er erkennen, daß er die kanonische Wahl auch dann als genügenden Erwerbstitel betrachtete, wenn ihr keine Investitur seitens des Fürsten gefolgt war. Die Synode, welche im Oktober 1049 zu Mainz stattfand, bestätigte den kanonisch gewählten Hugo als Erzbischof von Besançon, obwohl er keine Investitur erhalten hatte. Dagegen verwarf sie Bertald, welcher die Investitur erhalten hatte, weil seiner Investitur keine kanonische Wahl vorhergegangen war. Der Kaiser Heinrich III. bestätigte die Entscheidung.⁵ Leo IX. allerdings hat in der Besetzung der Bistümer noch keine durchgreifende Änderung herbeizuführen vermocht.⁶

Ein allgemeines Investiturverbot liegt von der Lateransynode des Jahres 1059 vor. Dasselbe geht über jene Bestimmung der Synode von Reims bedeutend hinaus, indem es bestimmt, daß auf keine Weise irgendein Kleriker oder Priester eine Kirche

¹ Can. 1: Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur [Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, tom. XIX, 741].

² Hauck l. c. III, 612. Scharnagl l. c. 13. Anders Hinschius l. c. II, 541.

³ Vita S. Leonis IX. auctore Wiberto, Acta SS. April II, 661: Odonem elegit (Leo) sibi successorem sanctae sedis Leucorum atque ad eum sibi subrogandum imperiali maiestati proprium direxit legatum. Gesta episcoporum Tullensium in MGSS. VIII, 645.

⁴ Scharnagl l. c. 14. Hauck l. c. III, 614.

⁵ MG. Constitutiones I, 97—99. Hauck l. c. III, 612 f. Scharnagl l. c. 14.

⁶ Scharnagl l. c. 14.

durch Laien innehaben dürfe, sei es unentgeltlich oder um Geld.¹ Das Verbot ist keineswegs auf die niederen Kirchen beschränkt, wenngleich es dieselben in erster Linie im Auge hat. Der Ausdruck *quilibet clericus* schließt vielmehr auch die Bischöfe ein.² Das ergibt sich auch aus dem Papstwahldekret derselben Synode, welches sich, um den Vorrang der Kardinalbischöfe zu begründen, auf jene Stelle Leos I. beruft, nach der keiner für einen Bischof gehalten werden soll, wenn er nicht vom Klerus gewählt, vom Volke verlangt und nach dem Urteil des Metropolit von den Komprovinzialbischöfen geweiht ist.³ Gerade diese Stelle hatte der Kardinalbischof Humbert, der an der Abfassung des Papstwahldekretes hervorragend beteiligt war, für seine Bekämpfung der Investitur in höhere Kirchen zum Ausgangspunkt genommen.⁴ Alexander II. erneuerte auf einer römischen Synode des Jahres 1063 das Investiturverbot vom Jahre 1059.⁵

In eine neue Phase trat die Investituran gelegenheit und die mit ihr aufs engste zusammenhängende Angelegenheit der Bischofswahlen mit dem Jahre 1075. Damals erließ Gregor VII. auf der römischen Fastensynode jenes scharfe Investiturverbot, welches der Ausgangspunkt zum Austrag der ganzen Frage, zugleich aber das Signal zum Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum wurde. Nach der Mailänder Bistumschronik, der wir allerdings allein die Kenntnis desselben verdanken, entzog der Papst dem Könige jedes Recht bei der Besetzung der Bistümer und schloß alle Laien von der Erteilung der Investitur in Kirchen aus.⁶ Ferner bannte er alle Räte des Königs und drohte das

¹ Cap. 6: *Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio* [Mansi l. c. XIX, 898. MG. Constitutiones I, 547].

² Scharnagl l. c. 20. Hauck l. c. III, 687.

³ Die Stelle ist dem Briefe Leos I. an Rustikus von Narbonne vom Jahre 458/59 entnommen [Jaffé-Wattenbach, *Regesta pontificum Romanorum* 544 (zitiert als JW). Scharnagl l. c. 21, Anm. 1.]

⁴ Scharnagl l. c. 20 f.

⁵ Cap. 6. Mansi *Sacr. conciliorum nova et amplissima collectio*, XIX, col. 1025. Scharnagl l. c. 22.

⁶ Arnulfi *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* in MGSS. VIII, 27: *Praefatus papa habita Romae synodo palam interdicat regi, ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas.*

gleiche diesem selbst an, wenn er nicht alsbald dieser Verordnung gehorche.¹ Mag der Mailänder Bericht vielleicht nicht in allen Einzelheiten genau sein, so viel geht doch aus demselben hervor, daß Gregor gegen die Investitur vorgegangen ist. Wie Scharnagl² des weiteren ausführt, war für den Papst die Hauptsache die Sicherung der freien kanonischen Wahl; war diese erreicht, so war er bereit, das eben erfolgte Investiturverbot zu mildern und dem Könige wieder einen Anteil an der Besetzung der Bistümer einzuräumen. Darum forderte er in dem Schreiben vom 20. Juli 1075 den König auf, für die Neubesetzung des Bistums Bamberg Sorge zu tragen,³ und in einem andern Briefe ersuchte er ihn, Gesandte zu schicken, mit denen er über eine Milderung des Investiturverbotes verhandeln könne.⁴ Gregor VII. nahm in den ersten Jahren seiner Regierung im wesentlichen dieselbe Stellung zur Laieninvestitur ein, wie Leo IX.⁵ Der König zeigte jedoch kein Entgegenkommen, ließ vielmehr den Papst Gregor auf der Wormser Synode vom 24. Januar 1076 absetzen und führte so einen fast unheilbaren Bruch herbei. Dem Schläge folgte der Gegenschlag. Auf der römischen Synode, welche in der ersten Fastenwoche (14. bis 20. Februar) 1076 abgehalten wurde, entsetzte Gregor den König der Regierung, entband die Untertanen vom Eide der Treue, verbot, daß man ihm fernerhin gehorche, und sprach den Bann über ihn aus.⁶ Die deutschen Fürsten setzten am 15. März des folgenden Jahres auf einem Tage zu Forchheim Heinrich ab und wählten Rudolf von Schwaben zum Könige. Gregor VII. erneuerte sein Investiturverbot auf der Fastensynode des Jahres 1078⁷ und mit der ausdrücklichen Maßgabe der Ungültigkeit der Investitur auf den römischen Synoden vom November 1078⁸

¹ Arnulfi Gesta archiep. Mediol. l. c. 27. Scharnagl l. c. 30—32. Meyer v. Knonau l. c. II, 454 f. ² l. c. 32.

³ Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Tom. II, Monumenta Gregoriana, S. 205—207.

⁴ Jaffé, Bibliotheca II, 218—222. J.W. 4972.

⁵ Scharnagl l. c. 15.

⁶ Meyer v. Knonau l. c. II, 639.

⁷ Bertholdi annales ad a. 1078 in MGSS. V, 308 f. Scharnagl l. c. 34.

⁸ Jaffé, Bibliotheca II, 330—335: Decernimus: ut nullus clericorum investituram episcopatus vel abbatiae vel ecclesiae de manu imperatoris vel regis vel alicuius laicae personae, viri vel feminae, suscipiat. Quod

Z und von 1080. Alle diese Verbote ließen die Erteilung der Regalien durch den Fürsten und die Leistung von Treueid und Mannschaft seitens des Belehten unberührt.² Seine Nachfolger aber fügten zu dem Verbote der Laieninvestitur das Verbot, einem Laien den Lehnseid zu leisten. Das geschah zum erstenmal durch die Synode von Clermont im Jahre 1095, welche in Anwesenheit des Papstes Urban II. abgehalten wurde.³

Damit hatte die Spannung zwischen den Forderungen der im Papsttum verkörperten Reformpartei und der im Königtum Heinrichs IV. verkörperten alten Richtung den höchsten Grad erreicht. Indem man in der Folge mehr und mehr das geistliche und weltliche Element in der Besetzung der Bischofsstühle unterscheiden lernte, auf der weltlichen Seite sich die Überzeugung Bahn brach, daß die Übertragung des bischöflichen Amtes und somit auch die Bezeichnung des Kandidaten Sache der Kirche sei, man auf der kirchlichen Seite aber die Überzeugung gewann, daß man die Belehnung mit den Regalien ohne Schädigung berechtigter kirchlicher Ansprüche dem Könige zugestehen könne, näherte man sich gegenseitig und fand endlich in dem Wormser Konkordat einen billigen Ausgleich. Es wurde am 23. September 1122 zwischen Papst Kalixt II. und Kaiser Heinrich V. abgeschlossen. In demselben verzichtete der Kaiser auf jede Investitur mit Ring und Stab und gestattete allen Kirchen seines Reiches kanonische Wahl und freie Konsekration. Der Papst aber räumte dem Kaiser das Recht ein, den Bischofs- und Abts- wahlen in Deutschland anzuwohnen und dem Erwählten, also noch vor der Weihe, die Regalien mittels des Zepters zu verleihen.⁴

si praesumpserit, recognoscat: investituram illam apostolica auctoritate irritam esse, et se usque ad condignam satisfactionem excommunicationi subiacere. Scharnagl l. c, 39.

¹ MG. Constitutiones I, 555 f. Scharnagl l. c. 39 f.

² Scharnagl l. c. 41.

³ Can. 17 b. Mansi l. c. XX, col. 817: Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligium fidelitatem faciat. Scharnagl l. c. 59.

⁴ MGLL. II, 75 f. In der namentlich zwischen Schaefer einerseits und Bernheim und Rudorff andererseits über die zeitlich beschränkte oder dauernde Geltung des Wormser Konkordates geführten Kontroverse pflichte ich den letzteren bei. Das Konkordat ist ein zweiseitiges dauerndes Abkommen.

Das Wormser Konkordat ist für das folgende Jahrhundert die Grundlage der Beziehungen zwischen der Kirche und dem deutschen Reiche geworden und ist es in der wichtigsten Bestimmung, der Regalieninvestitur vor der Weihe, bis zum Ende des alten Reiches geblieben.

Heinrich IV. hielt bis zu seinem Tode an der alten Auffassung von dem Rechte der Könige auf Besetzung der Bistümer fest, nur daß er derselben seit dem Ausbruche des Investiturstreites in besonders schroffer Form Ausdruck verlieh. Zeuge dessen sind namentlich die Jahre 1075—1080 und 1085—1090. Oft besetzte er die Bistümer in direktem Widerspruch zu den Wünschen von Klerus und Volk. Als er im Jahre 1084 aus Italien zurückgekehrt war, stellte er in einer ganzen Reihe von Fällen gegen die gregorianisch gesinnten Inhaber von Bischofssitzen, bezw. Kandidaten für dieselben Gegenbischöfe auf. Allerdings gelang es ihm nicht überall, dieselben in den Besitz des Bistums zu bringen. Namentlich in Sachsen sah er sich in der Folge genötigt, seine Schützlinge aufzugeben und deren Gegner im Besitze des Bistums zu bestätigen. Da seit der Rückkehr vom letzten Römerzuge (1097) seine Herrschaft kaum noch angefochten war, er sich auch dauernd in Deutschland aufhielt, so konnte er gerade damals einen starken Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle ausüben.¹ Bis in das Jahr 1105, als der jüngere Heinrich gegen seinen Vater sich erhob, ist, wie Bonin² bemerkt, nur eine Bischofswahl bekannt, welche im Gegensatz zum Könige vorgenommen ist, die Wahl Heinrichs von Assel in Magdeburg.

Der junge Heinrich aber wandelte von Anfang an in den Bahnen seines Vaters. Unmittelbar nach seiner Erhebung begann er Bischöfe zu ernennen und fuhr auch weiterhin damit fort. Wenigstens das faktische Einsetzungsrecht hat er immer geübt.³

¹ Im Jahre 1104, also kurz vor der letzten Katastrophe, bemerkt Bonin l. c. 92, waren sämtliche deutsche Bistümer in den Händen solcher Kirchenfürsten, die Heinrich entweder selbst eingesetzt hatte oder doch wenigstens als solche duldete.

² Bonin, R., Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten dreißig Jahren Heinrichs IV. 1077—1105 (Leipziger Dissertation, Jena 1889), S. 31.

³ Hauck l. c. III, 885. Bonin l. c. 95 u. 99.

Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen.

Naturgemäß nahmen die von der Kirche begünstigten Gegenkönige Rudolf von Schwaben und Hermann von Luxemburg in der Frage der Besetzung der Bischofsstühle eine andere Stellung ein als Heinrich IV. Soweit ihr Einfluß reichte, vollzog sich dieselbe in der von der Kirche geforderten Form. Rudolf mußte bei seiner Wahl unbeeinflusste kanonische Wahl der Bischöfe geloben.¹ Und in der Tat fand unter ihm die Wahl der Bischöfe ohne Mitwirkung des Königs statt. Dies sowie die näheren Umstände der Wahl ersehen wir aus dem Berichte Bertholds über die Erhebung des Bischofs Wigold von Augsburg, die erste innerhalb der Rudolfinischen Partei. Dieselbe darf uns als typisch für die späteren Erhebungen unter Rudolf gelten. Wigold, Propst der Augsburger St. Moritzkirche, war vom Klerus und Volk und dem größeren Teile der ritterlichen Mannschaft des Bistums Augsburg in kanonischer Weise gewählt. Am Osters- tage (8. April) 1078 wurde er in Goslar unter Zustimmung des päpstlichen Legaten und der anwesenden neun Bischöfe von seinem Metropoliten Siegfried von Mainz zum Bischofe geweiht und ordiniert. Unter der Ordination ist hier, wie der Annalist selbst erklärend beifügt, die Investitur mit Ring und Stab und die Einweisung auf den Bischofsstuhl zu verstehen. Hierauf übertrug ihm der König alles, was ihm an Rechten in betreff der Kirchengüter zustand.² In der von Rudolf vorgenommenen Übertragung sieht Scharnagl³ mit Recht eine solche zur Leihe, welche wohl in Form einer symbolischen Investitur erfolgte und mit Leistung der Mannschaft verbunden war. Was näherhin Gegenstand der königlichen Übertragung war, ob nur die Hoheitsrechte oder auch das vom Reiche stammende Kirchengut, ist nicht zu entscheiden.⁴ Unter Hermann von Luxemburg werden

¹ Brunonis liber de bello Saxonico in MGSS. V, 365. Meyer v. Knonau l. c. III, 6. Bonin l. c. 56.

² Bertholdi annales in MGSS. V, 310: Cui (Wigoldo) rex post peracta legitime omnia, quae ad ordinationem ipsius pertinebant, videlicet anulo, virga pastorali et cathedra episcopali ab archiepiscopo Mogontino susceptis, ex sua parte, quicquid regii iuris fuerit in procurandis bonis aecclesiasticis, diligenter commendavit. Bonin l. c. 59 f. Meyer v. Knonau l. c. III, 122 f. Scharnagl l. c. 36. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofswahlen l. c. 548.

³ l. c. 37. Bonin l. c. 64.

⁴ Scharnagl l. c. 37.

die Verhältnisse die gleichen geblieben sein. Gebhard III. wurde am 21. Dezember 1084 in kanonischer Weise zum Bischof von Konstanz gewählt und am folgenden Tage von dem päpstlichen Legaten, dem Kardinalbischof Otto von Ostia, geweiht und inthronisiert.¹ Einer Tätigkeit des Königs wird in dem Berichte Bernolds nicht gedacht,² jedoch ist sein Schweigen kein Beweis dafür, daß sie sich nicht in der oben skizzierten Form geäußert habe.³

Wie gestalteten sich nun während des Investiturstreites die Bischofswahlen in den westfälischen Bistümern? Imad von Paderborn wurde gegen das Ende seiner Regierung in die Wirren des Sachsenkrieges und des beginnenden kirchenpolitischen Kampfes hineingezogen. Im Sachsenkriege stand er auf der Seite seiner Landsleute und hielt auch im Jahre 1075, als die Verhältnisse bereits eine für die Sachsen ungünstige Wendung genommen hatten, an ihrer Sache fest.⁴ Jedoch scheint er an den entscheidenden Kämpfen dieses Sommers nicht persönlich beteiligt gewesen zu sein.⁵ Es mag sein, daß Imad, als er die Sache seiner Landsleute verloren sah, seinen Frieden mit dem Könige gemacht hat.⁶ Als sodann Heinrich IV. die Bischöfe seines Reiches zu einer Synode nach Worms entbot, erschien auch Imad dort und unterzeichnete das Dekret, durch welches Gregor VII. am 24. Januar 1076 für abgesetzt erklärt wurde.⁷ Das werden wir allerdings nach der ganzen Vergangenheit Imads zugeben müssen, daß er nur ungerne nach Worms gegangen ist und nur widerwillig das Dekret unterzeichnet hat. Imad starb bald nach der Synode am 3. Februar 1076.⁸

Zwei Schriftsteller, deren Glaubwürdigkeit allerdings in

¹ Bernoldi apologia pro Gebhardo Constantiensi episcopo bei Ussermann, prodr. II, 381 f. (zitiert nach Bonin l. c. 72, Anm. 1.)

² Tenckhoff l. c. 548.

³ Anders Bonin l. c. 74.

⁴ Bruno l. c. 342.

⁵ Am 18. August finden wir ihn in Paderborn; damals stellte er in der Krypta des Domes eine Urkunde aus [CDHW. 157. RHW. 1159].

⁶ Vgl. Löffler l. c. 69.

⁷ MGLL. II, 44 ff.

⁸ Berthold l. c. 283. Der Todestag nach dem Necrol. Paderb. in der westfälischen Zeitschrift X, 118. Tenckhoff l. c. 544 f.

diesem Falle wegen ihrer prononciert antihenricianischen Stellung verdächtig ist, Lambert von Hersfeld¹ und Berthold von Reichenau, oder wer immer der Fortsetzer seines Annalenwerkes ist,² berichten, der König habe das Paderborner Bistum einem Verwandten des Bischofs Wilhelm von Utrecht versprochen, um diesen zur Weihe des neuen Erzbischofs Hildulf von Köln geneigt zu machen. Wie dem aber auch sei, Heinrich verlieh dasselbe dem Dompropst Poppo von Bamberg. Es war eine einseitige Erhebung durch den König.³ Schaten mag recht haben, wenn er bemerkt,⁴ der König habe Poppo das Bistum Paderborn verliehen, um ihn, der in den damaligen Bamberger Parteikämpfen eine sehr prononcierte Stellung eingenommen hatte, aus Bamberg zu entfernen und so zur Beruhigung der dortigen Verhältnisse beizutragen. Bald nach der Weihe Hildulfs, die Mitte März zu Köln stattfand, dürfte die Übertragung an Poppo erfolgt sein.⁵ Ein engeres Verhältnis Poppo zum Könige scheint schon damals nicht bestanden zu haben.⁶ So ist es weniger zu verwundern, daß er in der Folge zur Gegenpartei übertrat. Bereits im Frühjahr 1078 hatte er den Wechsel vollzogen. Am 3. Mai weihte er mit dem vor Heinrich IV. geflüchteten Bischof Altmann von Passau die bei dem Brande von 1058 zerstörte Klosterkirche von Abdinghof wieder ein.⁷ Indem er diesem entschiedensten Anhänger Gre-

¹ *Annales ad a. 1076 l. c. 243.*

² *Bertholdi annales ad a. 1076 l. c. 283.*

³ *Bertholdi annales ad a. 1076 l. c. 283: Episcopus Paderbrunnensis obiit, cui Poppo praepositus Babinbergensis non omnino canonice successit, quippe a rege iam anathematizato, communicans ipsi, episcopatum suscepit.* Der Verfasser der Annalen, ein eifriger Gregorianer, befließigt sich aus Rücksicht auf den späteren Parteigenossen eines möglichst milden Urteils.

⁴ *Annales Paderbornenses pars I [Neuhaus 1693], S. 592.* Vgl. auch Meyer v. Knonau l. c. II, 650.

⁵ Der König übertrug am 6. März zu Goslar Hildulf das Kölner Erzbistum. Sogleich brach er nach Köln auf, um jenen dorthin zu führen [*Lambert ad a. 1076 l. c. 243; Bruno l. c. 350*]. Vgl. auch Löffler l. c. 78 u. 80.

⁶ Vgl. auch Löffler l. c. 80.

⁷ *Cosmidromius Gobellini Person, ed. M. Jansen, Münster 1900, S. 34. Annales Paderbrunnenses, wiederhergestellt v. P. Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870, S. 97 irrig zu 1079.* Vgl. auch Löffler l. c. 81. Den Tag gibt das *Chron. Abdingh.* (Unediert. Löffler l. c. 81, Anm. 4). RHW. 1181.

gors VII. und Rudolfs von Schwaben bei sich in Paderborn Aufnahme gewährte, gab er in unzweideutiger Weise seine Zugehörigkeit zu dieser Partei zu erkennen. Bis zu seinem am 28. November 1083 erfolgten Tode¹ ist er der Partei, die nach Rudolfs Tode Hermann von Luxemburg zum Könige erhob, treu geblieben.² Dieser Umstand ist von Wichtigkeit, weil es dadurch ermöglicht wurde, daß nun Heinrich von Assel durch kanonische Wahl erhoben wurde und auch von seinem Bistum Besitz ergriff.³ Da es galt, der Gegenpartei zuvorzukommen, so wird man noch im Jahre 1083 zur Wahl geschritten sein.⁴ Der Erkorone war Heinrich von Assel, Sohn des Grafen Gottschalk, Kleriker der Hildesheimer Kirche.⁵ Zwar berichten die Paderborner Annalen, daß König Hermann ihn zum Nachfolger Poppos bestellt habe,⁶ doch meldet die Magdeburger Bistumschronik, welche gut unterrichtet sein konnte, ausdrücklich, daß er kanonisch erwählt sei.⁷ Da die Betrachtung der allgemeinen Stellung, welche die Gegenkönige zu den Bischofswahlen einnahmen, zu demselben Resultate führt,⁸ so ist mit Bonin⁹ und Löffler¹⁰ anzunehmen, daß Heinrich in kanonischer Wahl durch Klerus und Volk erhoben sei. Am 31. März 1084 begegnet uns der neue Bischof zuerst urkundlich.¹¹ Doch erstand dem Erwählten bald ein mächtiger Rivale in dem Grafen Heinrich von Werl. Dieser trat seinem Bruder Konrad seinen Erbteil ab und machte sich nach Italien auf, um sich beim Könige

¹ Das Jahr nach den *Annales Iburgenses* in MGSS. XVI, 437 [*Annal. Patherbr.* 99], der Tag nach dem *Necr. Abdingh.* [*Unediert. Wilmans, Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche*, S. 22, Anm. 6]. RHW. 1216.

² Die einzelnen Beweise siehe in übersichtlicher Ordnung bei Löffler l. c. 83 ff.

³ Tenckhoff l. c. 545 f.

⁴ Siehe auch Löffler l. c. 87.

⁵ *Ann. Path.* 99. *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* in MGSS. XIV, 406.

⁶ *Ann. Path.* 99: Cui (Popponi) Herimannus rex successorem posuit Heinricum Godescalci comitis filium de A(sloe).

⁷ *Gesta archiep. Magd.* l. c. 407: Canonice electum (Heinricus de Werle) expulit.

⁸ Siehe oben S. 50 f.

⁹ l. c. 77 ff. ¹⁰ l. c. 87.

¹¹ Wilmans, R., *Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche* Nr. 22.

Heinrich IV. um das Paderborner Bistum zu bewerben. Auf Verwendung seines Bruders wurde er denn auch wirklich in Rom von Heinrich zum Bischofe von Paderborn ernannt. Nach der Magdeburger Bistumschronik, der wir auch die andern Nachrichten verdanken, erhielt er das Bistum nur durch offene Simonie. Der Gegenpapst Wibert gab zur Erhebung Heinrichs seine Zustimmung.¹ Aus den nun folgenden Kämpfen um den Besitz des Bistums erwuchs diesem schweres Unheil.² Über ihren Verlauf wissen wir wenig. Zunächst scheint sich Heinrich von Assel in Paderborn behauptet zu haben. Am 20. Januar 1085 nahm er an dem Friedenskonvente in Gerstungen-Berka teil.³ Später aber mußte er seinem Gegner weichen. Gegen 1090 verließ er Paderborn und ging nach Magdeburg.⁴ Hier wurde er freundlich aufgenommen und im Jahre 1102 zum Erzbischofe gewählt.⁵ Als solcher ist er am 15. April 1107 gestorben.⁶

Als der junge Salier sich gegen seinen Vater erhob, machte Heinrich von Werl seinen Frieden mit der Kirche. Nachdem sein Metropolit Ruthard von Mainz noch kurz vorher zu Quedlinburg die Suspension über ihn ausgesprochen hatte,⁷ unterwarf er sich auf der Synode zu Nordhausen im Mai 1105. Das Urteil über ihn wurde dem Papste selbst vorbehalten.⁸ Heinrich beeilte sich, seine Angelegenheit vor dem Papste persönlich zu bereinigen. Er reiste, wohl im Frühjahr 1106, nach Rom und wurde durch Vermittlung seiner Kirche in seiner Würde belassen.⁹ Noch im

¹ Gesta archiep. Magd. l. c. 407: Per interventum predicti fratris illic more, immo errore, tunc solito venditur, emitur predictus episcopatus et cum consensu Wiperti illic sine omni filiorum illius ecclesiae electione fit Henricus episcopus. Ann. Path. 99.

² Gobelinus Person l. c. 35.

³ Annales Magdeburgenses in MGSS. XVI, 176. Annalista Saxo in MGSS. VI, 721. Löffler l. c. 90.

⁴ Genau läßt sich das Jahr nicht bestimmen. S. Löffler l. c. 92. Schaten l. c. 628.

⁵ Ann. Path. 107. Ann. Magd. l. c. 180.

⁶ Löffler l. c. 93. Tenckhoff l. c. 549.

⁷ Ann. Path. 109.

⁸ Ann. Path. 110.

⁹ Ann. Path. 113. Scheffer-Boichorst l. c. 72. Löffler l. c. 98 ff. Meyer v. Knonau l. c. VI, 31. Tenckhoff l. c. 549.

August 1114 stand er auf seiten Heinrichs V.,¹ zwei Jahre später aber auf seiten der Gegner.² Nach der Aussöhnung des Kaisers mit der Kirche erscheint er am 8. Mai 1123 wieder am Hofe.³ Heinrich erlebte noch die Anfänge Lothars von Supplingenburg; am 14. Oktober 1127 ist er gestorben.⁴

Bischof Friedrich von Münster blieb, den Traditionen seines Vorlebens entsprechend, wahrscheinlich während der ganzen Zeit seiner Regierung ein Anhänger des Kaisers. Höchstens, daß er im Sachsenkriege sich für kurze Zeit an die Seite seiner Landsleute stellte.⁵ Übrigens war er eine ruhige Natur, in erster Linie mit der Verwaltung seines Bistums beschäftigt; auch in der kaiserlichen Partei hat er niemals eine prononcierte Stellung eingenommen.⁶ Wir finden auch ihn als Teilnehmer jener verhängnisvollen Wormser Synode vom 24. Januar 1076 (MG. LL. II, 44 ff.). Doch suchte er noch in demselben Jahre Aussöhnung mit der Kirche. Am 16. Oktober wurde er auf dem Tage von Tribur von dem päpstlichen Legaten, Bischof Altmann von Passau, restituiert (Berthold l. c. 286. Löffler l. c. 15). Er ist der Gründer der Kirche und des Kollegiatstiftes St. Mauritz, deren Name auf seine Magdeburger Vergangenheit hinweist (Löffler l. c. 17. RHW. 1215). Friedrich starb am 18. April 1084.⁷ Ihm folgte um die Jahreswende Erpho. Die Nachricht der münsterischen Bistumschronik, daß er ein Verwandter seines Vorgängers gewesen sei, mag immerhin begründet sein.⁸ Die

¹ Er ist Zeuge in einer Urkunde Heinrichs V., ausgestellt in Erfurt am 26. August dieses Jahres [RHW. 1402].

² Löffler l. c. 102 f. Im Herbst 1116 war er unter den Gegnern Heinrichs auf der Frankfurter Versammlung [Ann. Path. 132].

³ Stumpf, Reichskanzler Nr. 3191.

⁴ Ann. Path. 151. Der Todestag nach dem Necrologium Herisiense, Westf. Zeitschr. 36, 2, 58.

⁵ Siehe die ausführliche Darlegung bei Löffler l. c. 8—14.

⁶ Löffler l. c. 17 f.

⁷ RHW. 1215. Löffler l. c. 17.

⁸ Münsterische Bistumschronik des Florenz von Wevelinghofen, ed. Ficker, Geschichtsquellen des Bistums Münster, I. Bd., S. 17: Erpo, natus de Mekelenborch, nepos Frederici. Auch der liber ruber Sti Mauritii [das Kopierbuch des Stiftes St. Mauritz] bezeichnet Erpho als Verwandten [cognatus] seines Vorgängers [Hechelmann, A., Westfäl. Zeitschrift 26, 1866, S. 300, Anm. 20]. Pelster l. c. 68. Löffler l. c. 20.

weitere Notiz, daß er dem mecklenburgischen Fürstenhause entstammte, mag auf einer Verwechslung Erphos mit einem andern Verwandten Friedrichs, seinem gleichnamigen Neffen von mütterlicher Seite, dem gleichfalls damals erhobenen Patriarchen Friedrich von Aquileja beruhen, welcher dem böhmischen Herzogshause angehörte.¹ Jedenfalls scheint er einem sächsischen oder thüringischen Geschlechte entstammt zu sein.² Er war früher Scholaster in Reims, sodann Propst am Stifte St. Simon und Judas in Goslar.³ Mit Heinrich IV. scheint er sehr vertraut gewesen zu sein.⁴ Nach der ganzen Lage der Verhältnisse verdankte er dem Könige sein Bistum. Darauf weisen die Quellen auch ausdrücklich hin. Aus der maßlosen Beschuldigung Herrands von Halberstadt geht wenigstens das hervor, daß er das Bistum aus der Hand Heinrichs empfing.⁵ Dahin führt auch eine Hildesheimer Notiz.⁶ Daß zwischen dem Tode Friedrichs und der Erhebung, bezw. der Weihe Erphos fast neun Monate vergingen, hat seinen Grund darin, daß Heinrich, damals nach langer Abwesenheit aus Italien zurückkehrend, keine Muße fand, sich mit der münsterischen Bischofsangelegenheit zu befassen. Geweiht wurde Erpho zwischen dem 30. Dezember 1084 und dem 11. Januar 1085. Am 30. Dezember 1084 war er noch nicht geweiht, da in einer Urkunde von demselben Tage des folgenden Jahres noch das erste Jahr seiner Ordination gezählt wird.⁷ Zum erstenmal erscheint er in Ausübung einer bischöflichen Funktion am 11. Januar 1085.⁸ Da Heinrich IV. sehr wahrscheinlich das

¹ Meyer v. Knonau l. c. III, 582. Pelster l. c. 68, Anm. 2. Löffler l. c. 20.

² Löffler l. c. 20. Pelster l. c. 68.

³ Löffler l. c. 18. Pelster l. c. 68.

⁴ Löffler l. c. 20 f.

⁵ Walrami et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis conscriptae in MG. Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI et XII conscripti II, 289: Monasteriensem episcopatum . . . (rex) pro sodomitica immunditia vendidit. Löffler l. c. 21.

⁶ MGSS. VII, 848: Erpo Monasteriensis episcopus in scismate. Löffler l. c. 21.

⁷ RHW. 1232. CDHW Nr. 164.

⁸ An diesem Tage begann er mit der Wiedereinweihung der Kirche des Klosters Überwasser [RHW. 1224. CDHW. Nr. 134, S. 106. Notae Monasterienses in MGSS. XVI, 440. Löffler l. c. 21].

Weihnachtsfest 1084 in Köln feierte, so ist die Annahme nicht unbegründet, daß Erpho dort in den ersten Januartagen 1085 in Gegenwart des Kaisers geweiht ist.¹ Erpho blieb stets der ergebenste Anhänger des Kaisers.² Er starb am 9. November 1097.³

Ihm folgte um die Wende des Jahres Burchard. Daß der Kaiser ihn ernannte, ergibt sich aus der Lage der Verhältnisse und weiterhin daraus, daß Burchard sogleich in enge Beziehungen zu ihm trat. Bereits am 10. Februar 1098 finden wir Burchard am kaiserlichen Hofe in Aachen,⁴ und seitdem ist er sehr oft im Gefolge des Kaisers nachweisbar.⁵ Aus der Nachricht eines späteren Zusatzes der Chronik des Florenz, daß er dem Hause von Holte entstammte,⁶ dürfen wir vielleicht immerhin schließen, daß er ein edelgeborener Sachse war. Das enge Verhältnis zum Kaiser währte bis zum Ende des Jahres 1105. Damals, als dieser von seinem Sohne gefangen genommen und er selbst von dem päpstlichen Legaten, Kardinal Richard von Albano, suspendiert wurde,⁷ ging er zur Partei des jungen Königs über.⁸ Doch führte ihn ein eigentümliches Geschick bald wieder in die Nähe des Kaisers. Von seinen Ministerialen aus Münster vertrieben, wurde er von den kaisertreuen Kölnern bei Neuß gefangen genommen und zum Kaiser geführt.⁹ Dieser nahm seinen Gefangenen mit nach Lüttich. Der sterbende Kaiser sandte durch ihn und seinen Kämmerer Erkenbald seinem Sohne Ring und Schwert.¹⁰ Heinrich V. setzte ihn noch in demselben Jahre in sein Bistum wieder ein und geleitete ihn selbst nach Münster.¹¹ Seitdem war er der entschiedenste Anhänger des neuen Königs und seiner Kirchen-

¹ Löffler l. c. 21. Meyer v. Knonau l. c. III, 605.

² Siehe darüber ausführlicher Löffler l. c. 21—25.

³ RHW. 1279.

⁴ RHW. 1283.

⁵ Löffler l. c. 25, namentlich Anm. 4. Hechelmann l. c. S. 281 ff.

⁶ Florenz von Wevelinghofen l. c. 19.

⁷ Ann. Path. ad a. 1105 l. c. 112.

⁸ Löffler l. c. 26 f.

⁹ Ann. Path. l. c. 114. Annales Colonienses maximi rec. I. und II. in MGSS. XVII, 745.

¹⁰ Ann. Hild. ad a. 1106 MGSS. III, 111. Sigeberti Gemblacensis chronica ad a. 1106 Cod. A. in MGSS. VI, 371, Note d.

¹¹ Ann. Path. l. c. 115.

politik. Dies trat besonders auf Heinrichs Romzuge 1110/11 hervor. In Arezzo erscheint er am 27. Dezember 1110 zum erstenmal in der Stellung eines Kanzlers für Italien.¹ Er ist der letzte besondere italienische Kanzler.² Man hat ihn wohl den kaiserlichsten der kaiserlichen Kanzler genannt. In welchem Umfange Burchard für die Politik seines Herrn eintrat, ersieht man daraus, daß gegen ihn der Vorwurf erhoben wurde, er sei mit dem deutschen Kanzler Adalbert der eigentliche Urheber der frevelhaften Gefangennahme des Papstes gewesen.³ Auch in den nächsten Jahren finden wir ihn fast ständig in der Umgebung des Kaisers.⁴ Um so mehr hatten er und seine Diözese durch die neue Erhebung der Sachsen und die Strafsentenzen des päpstlichen Legaten, des Kardinalbischofs Kuno von Präneste, zu leiden.⁵ Nach der Schlacht am Welfesholze ging Herzog Lothar gegen Münster vor. Die Belagerten erboten sich, sich zu unterwerfen, wenn nicht ihr Bischof Burchard sich beim Kaiser um Erlangung eines Friedensschlusses bemühen würde.⁶ Doch brachte die wohl in Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehende Zusammenkunft in Korvei keinen Frieden.⁷ Diese Ereignisse müssen wir im Auge behalten, um die folgende Bischofswahl zu verstehen. Burchard begleitete den Kaiser im Jahre 1116 auf seinem zweiten Zuge nach Italien.⁸ Er sah seine Diözese nicht wieder. Er starb auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, als er bereits die Rückreise angetreten hatte, am 19. März 1118 bei dieser Stadt.⁹

¹ St. 3044 u. S. 253.

² Erben, W., in *Urkundenlehre von Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von v. Below und Meinecke, Abteilung IV) I. Teil, Seite 73 f. Nach Bresslau, *Urkundenlehre* I. c. 480 erscheint allerdings noch Philipp, Erwählter von Ravenna, November 1118 als besonderer italienischer Kanzler.

³ *Chronica Mon. Casinensis auctore Petro* c. 38 in MGSS. VII, 780. Meyer v. Knonau I. c. VI, 159. Löffler I. c. 30.

⁴ Löffler I. c. 31, namentlich Anm. 2.

⁵ Löffler I. c. 31 f.

⁶ Ann. Path. 130.

⁷ Ann. Path. 130. Meyer v. Knonau I. c. VI, 328.

⁸ Löffler I. c. 33.

⁹ Ann. Path. 135. Ekkehardi *chronicon* in MGSS. VI, 256. RHW. 1431.

Ihm folgte Dietrich II. Die Quellen berichten ausdrücklich, daß er in kanonischer Weise gewählt sei¹ Diese Art der Erhebung entsprach den damaligen Verhältnissen in der Stadt Münster. Sie hatte mit Lothar ihren Frieden gemacht und verblieb bei der Abwesenheit des Kaisers und ihres Bischofs auch in den nächsten Jahren in dieser Stellung. So kamen bei der Wahl des Nachfolgers Burchards die durch die sächsische Partei vertretenen kanonisch-rechtlichen Anschauungen zur Geltung. Da Burchard am 19. März 1118 im fernen griechischen Reiche starb, so kann die Wahl vor Mai nicht stattgefunden haben. In diesem Monate scheint sie aber auch vorgenommen zu sein, da wohl im Mai Dietrich als „Erwählter“ in Köln genannt wird.² Damals wird er dort von seinem Metropolit Friedrich I. oder vielleicht auch von dem päpstlichen Legaten Kuno von Präneste geweiht sein. Dietrich entstammte einem vornehmen Geschlechte.³ Näherhin dürfen wir ihn mit Wahrscheinlichkeit als Bruder jenes Grafen Hermann von Winzenburg bezeichnen, der ihn später im Verein mit Herzog Lothar in seine Bischofsstadt zurückführte. In diesem Falle war er auch ein Vetter Lothars.⁴ Es liegt nahe, anzunehmen, daß Lothar sich für seine Wahl verwandt habe; vielleicht hat er gar, wie Löffler⁵ anzunehmen geneigt ist, einen Druck auf die Wähler ausgeübt. Vielleicht ist unser Dietrich jener in einer münsterischen Urkunde vom Jahre 1110 als erster in der Zeugenreihe genannte Kanonikus und jener in einer späteren, nicht näher datierten münsterischen Urkunde genannte Dechant gleichen Namens.⁶ Entsprechend der Geschichte seiner Erhebung war in den nächsten Jahren das Verhältnis Dietrichs zu Heinrich V. kein gutes. Wir finden ihn alsbald unter den Vorkämpfern der kirchlichen Partei. Am 28. Juli 1118 nahm er an

¹ Ekkehard l. c. 256: Thidericus, qui Burkardo Rufo . . . per electionem aecclesiasticam in cathedram Monasteriensem successerat. Annalista Saxo MGSS. VI, 756.

² Löffler l. c. 35, Anm. 2.

³ Ekkehard l. c. 256: Vir illustris natu et virtutibus famosus.

⁴ Scheffer-Boichorst l. c. 81. Löffler l. c. 34. Pelster 68 f. Meyer v. Knonau l. c. VII, 86. Bernhard Witte, „Historia Westphaliae, Münster 1778, S. 300, bezeichnet ihn ausdrücklich als praefati ducis (Lotharii) nepos.

⁵ l. c. 35.

⁶ CDHW. 180 und 181. Pelster l. c. 69.

der Synode von Fritzlar teil, welche unter der Leitung Kunos von Präneste den Kaiser und seinen Anhang exkommunizierte.¹ Im folgenden Jahre mußte er aus Münster weichen, so daß Heinrich hier das Weihnachtsfest feiern konnte. Erst im Anfange des Jahres 1121 konnte er zurückkehren, nachdem seine Verwandten, Lothar und der Winzenburger, die Stadt erobert hatten.² Damals ging auch, am 2. Februar, die Domkirche in Flammen auf.³ Von einem Vorgehen des Kaisers gegen den Bischof hören wir nichts. Er scheint im Interesse des Friedens darauf verzichtet zu haben. Bald führte ja auch das allgemeine Friedensbedürfnis zu den Würzburger Beschlüssen vom 29. September 1121, deren zweiter Punkt dahin lautete, daß die in der Kirche kanonisch erwählten und geweihten Bischöfe in Frieden ihre Sitze innehaben sollten bis zu der in Aussicht genommenen definitiven Regelung.⁴ Das Verhältnis Dietrichs zum Kaiser besserte sich sogar so sehr, daß wir ihn am 29. März des folgenden Jahres am Hofe in Aachen finden.⁵ Das Wormser Konkordat beendete dann den Investiturstreit. Dietrich blieb im ruhigen Besitze seines Bistums. Er starb am 28. Febr. 1127.⁶

Bischof Benno II. von Osnabrück stand, wie seine engen Beziehungen zum Könige erwarten ließen, im ganzen Verlaufe des Sachsenkrieges auf dessen Seite. Auch im Investiturstreite war er auf seiner Seite. Er nahm an der Absetzung Gregors VII. auf der Wormser Synode teil. Doch war er, nachdem er selbst vom Banne losgesprochen war, in der Folgezeit wiederholt, bald mit bald ohne Erfolg, als Vermittler zwischen Heinrich und dem Papste tätig.⁷ Auf der Synode zu Brixen 1080 wußte er sich in eigentümlicher Weise der Teilnahme an der Wahl Wiberts von Ravenna zum Gegenpapste zu entziehen.⁸ Überhaupt suchte er es

¹ Ann. Path. 135 f.

² Ann. Path. 139.

³ Scheffer-Boichorst, Ann. Path. 195. Witte, *Historia Westphaliae*, S. 300 (aber irrig zum J. 1125). Löffler l. c. 36.

⁴ *Annalista Saxo* l. c. 757: *Episcopi quoque in ecclesia canonice electi et consecrati pacifice sedeant usque ad collaudatam in presentia domni pape audientiam.* Meyer v. Knonau l. c. VII, 173. Löffler l. c. 37.

⁵ RHW. 1468.

⁶ Ann. Path. 150. RHW. 1500.

⁷ Löffler l. c. 39 f. 43.

⁸ Löffler l. c. 40 f.

so einzurichten, daß er, während er zum Könige hielt, es mit dem Papste niemals ganz verdarb.¹ Dabei gewann er es aber über sich, seinen Kleriker Wido zu der bekannten Streitschrift gegen Gregor und für Wibert zu veranlassen.² Die letzten Jahre seines Lebens hielt er sich von der Politik gänzlich fern.³ Er starb am 27. oder 28. Juli 1088.⁴

Ihm folgte Markward, Abt von Korvei.⁵ Er war ein Anhänger des Gegenkönigs Hermann. Von ihm hatte er am 3. August 1082 ein Privileg für sein Kloster erhalten.⁶ Überhaupt hatte Korvei seit dem Anfange des Investiturstreites auf seiten der Kirche gestanden.⁷ Daraus und aus dem Umstande, daß Markward später von der königlich gesinnten Partei verdrängt wurde, müssen wir schließen, daß er von der gregorianischen Partei in kanonischer Wahl erhoben wurde.⁸ Das erscheint allerdings auf den ersten Blick verwunderlich. Denn damals lagen die Verhältnisse in Sachsen günstig für Heinrich IV. Burchard von Halberstadt war tot, Hartwig von Magdeburg hatte mit ihm seinen Frieden gemacht. Aber der König war doch nicht voll Herr der Situation. Wie Hartwig, so hatte er auch die Bischöfe Werner von Merseburg und Gunther von Naumburg anerkennen und den Merseburger Gegenbischof Eppo fallen lassen müssen.⁹ Auch Reinhard von Minden hatte er nicht dauernd von seinem Sitze fernhalten können. So vermute ich, daß Heinrich IV. mit Rücksicht auf das eben erst beruhigte Sachsen in die Osnabrücker Verhältnisse nicht hat eingreifen und dem nun einmal von der Gegenseite gewählten Markward keinen Gegenbischof hat ent-

¹ Vgl. auch Wattenbach l. c. II, 30.

² Löffler l. c. 43 und 46. Osnabr. Urkb. I, 207, S. 180. Wattenbach l. c. II, 30. Die Schrift ist nach P. Ewald, Walram von Naumburg, Bonner Diss. 1874, S. 11, Anm. 2 im J. 1084/85, nach Löffler l. c. 46 im J. 1084 abgefaßt. Vgl. auch Wattenbach l. c. II, 30.

³ Löffler l. c. 43 f.

⁴ Meyer v. Knonau IV, 231, A. 57.

⁵ Osnabr. Urkb. I, 203, S. 175 wird er als successor eius (Bennonis) bezeichnet.

⁶ CDHW. 161. RHW. 1207.

⁷ Löffler l. c. 44.

⁸ Vgl. auch Löffler l. c. 44.

⁹ Meyer v. Knonau l. c. IV, 214.

gegenstellen wollen. Aber auch der Gegenkönig Hermann kann an der Erhebung Markwards keinen Anteil gehabt haben, da er sich bei Bennos Tode schon auf seine Güter zurückgezogen hatte.¹ Auffallend erscheint es immerhin, daß sich in Osnabrück trotz Bennos und Widos eine gregorianische Gegenpartei bilden konnte. Markward scheint der Festigkeit seiner neuen Stellung von vornherein mißtraut zu haben, da er die Abtei Korvei beibehielt.² Die Bischofsweihe scheint er überhaupt nicht empfangen zu haben; noch am 17. Juli 1090 erscheint er als *designatus episcopus*.³ Bereits nach einigen Jahren mußte er aus dem Bistum weichen. Die Osnabrücker Annalen berichten zum Jahre 1093 seine Absetzung.⁴ Am 15. Juli 1093 erscheint er wieder nur als Abt von Korvei.⁵ Der Umschwung kann nur durch die Erhebung der kaiserlichen Partei bewirkt worden sein; denn der Nachfolger Markwards war jener Osnabrücker Kleriker Wido, den wir bereits als den Verfasser jener scharfen antigregorianisch-wibertistischen Streitschrift kennen gelernt haben.⁶ Er war zuletzt Dompropst in Osnabrück. Als solcher erscheint er in der Urkunde vom 17. Juli 1090.⁷ Heinrich IV. scheint an der Erhebung Widos keinen Anteil gehabt zu haben, da er damals in Italien weilte.⁸ Insofern Wido gewiß durch solche, die in Osnabrück wahlberechtigt waren, erhoben wurde, kann man auch sagen, daß er gewählt wurde. Entsprechend seinem Vorleben, war er auch als Bischof dem Kaiser ergeben. Nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien finden wir ihn wiederholt am Hofe.⁹ Er starb am 11. November 1101.¹⁰

¹ Löffler l. c. 44.

² Vgl. RHW. 1245. Osnabr. Urkb. I, 202, S. 175.

³ Osnabr. Urkb. I, 205, S. 177. Meyer v. Knonau l. c. IV, 416, A. 44. Löffler l. c. 44 f.

⁴ (*Marquardus*) *est depositus; Wydo successit* (Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2). Nach Bonin l. c. 83 trat er freiwillig vor der Weihe zurück.

⁵ Schaten, *Ann. Paderbornenses* I, 634—637. RHW. 1263. Osnabr. Urkb. I, 207, S. 179.

⁶ Siehe oben S. 61.

⁷ Osnabr. Urkb. I, 205, S. 177.

⁸ Bonin ist anderer Meinung, indem er l. c. 109 f. bemerkt: Wido erhielt sein Bistum vielleicht als Belohnung für die Streitschrift, in der er Heinrichs Sache verfochten hatte.

⁹ Löffler l. c. 47 f.

¹⁰ RHW. 1301. Löffler l. c. 48.

Auf Wido folgte Johann I.¹ Bereits unter Benno II. treffen wir ihn als Mitglied der Domgeistlichkeit,² unter Wido als Dompropst an.³ Benno verdankte er seine erste Beförderung.⁴ Es ist Grund zu der Annahme, daß Wido ihn zur Propstei befördert hat; denn Johann bewahrte beiden Bischöfen ein dankbares Andenken, er stiftete ihnen ein Jahresgedächtnis.⁵ Wegen dieser seiner nahen Stellung zu seinen kaiserlich gesinnten Vorgängern und wegen der ganzen damaligen politischen Lage werden wir schließen, daß Johann von Heinrich IV. ernannt worden sei.⁶ Spezielle Nachrichten über sein Verhältnis zum Hofe liegen aus den Jahren 1101—1105 nicht vor. Gewiß ist auch er schon mit fast allen kaiserlich gesinnten Bischöfen im J. 1105 der Sache des jungen Heinrich beigetreten.⁷ Da sein Name von den Quellen nicht unter denen genannt wird, welche mit der Unterwerfung unter die Kirche zögerten oder mit Absetzung bestraft wurden, so ist anzunehmen, daß er als einer der ersten seinen Frieden mit der Kirche gemacht hat.⁸ Nach einer allerdings nicht einwandfreien Urkunde war Johann am 2. Mai 1107 beim Könige Heinrich V. in Mainz.⁹ Da er auf der einige Wochen später zu Troyes stattfindenden Synode Paschalis' II. fehlte, so wurde er dortselbst nebst seinem Metropoliten Friedrich von Köln und seinen Komprovinzialbischöfen suspendiert.¹⁰ Doch wurde die Suspension, da die Betroffenen Genugtuung leisteten, bald wieder aufgehoben.¹¹ Johann starb am 13. Juli 1110.¹²

Ihm folgte der Mindener Dompropst Gottschalk. Nach den

¹ Osnabr. Urkb. I 225, S. 193: Iohannes episcopus, qui Widoni successerat.

² Osnabr. Urkb. I, 189, S. 163. Löffler l. c. 48.

³ In einer Urkunde Widos vom 24. Februar 1096 wird er Propst genannt (Osnabr. Urkb. I, 212, S. 185).

⁴ Osnabr. Urkb. I 225, S. 193: domini Bennonis, qui illum primitus provexerat.

⁵ Osnabr. Urkb. I, 225, S. 193.

⁶ Vgl. auch Löffler l. c. 49. Meyer v. Knonau l. c. V, S. 230, A. 32.

⁷ Löffler l. c. 49. Meyer v. Knonau l. c. V, 230, A. 32.

⁸ Löffler l. c. 49.

⁹ RHW. 1347. Löffler l. c. 49.

¹⁰ Ann. Patherbr. 118.

¹¹ Ekkehardi chronicon ad a. 1107 in MGSS. VI, 242.

¹² RHW. 1363. Löffler l. c. 50.

Randnotizen Ertmanns zu der Reimchronik wurde er vor der Rückkehr Heinrichs V. vom Römerzuge,¹ also in der Zeit von August 1110 bis Ende Juni 1111,² erhoben. Doch ist er wahrscheinlich noch im J. 1110 Bischof geworden. Da damals Heinrich wenigstens offiziell mit der Kirche noch im Frieden lebte, so wird er gewählt worden sein. Da er aber nicht zum einheimischen Klerus gehörte, sondern Glied der Mindener Kirche war, so dürfte der König auf seine Erhebung Einfluß geübt haben. Jedenfalls stand er in den nächsten Jahren in guten Beziehungen zum Könige. Am 27. April 1112 finden wir ihn am kaiserlichen Hoflager in Münster.³ Ende 1116 war er beim Kaiser in Italien.⁴ In der Folgezeit aber vollzog er die Schwenkung zur sächsisch-kirchlichen Partei. Am 28. Juli 1118 nahm er an der Synode von Fritzlar teil, welche den Kaiser exkommunizierte.⁵ Er starb um die Wende des Jahres 1118.⁶

2
Nach dem Tode Gottschalks kam es in Osnabrück zu einem Schisma. Von der Wählerschaft wurde der dortige Propst Diethard in kanonischer Weise erhoben und der Kaiser um seine Bestätigung angegangen. Dieser aber verwarf ihn und erhob, „dem Rate schlechter Leute folgend“, den Hildesheimer Dompropst Konrad zum Bischof. Die Wähler aber, „Klerus und Ministerialen“, hielten an ihrem Erkorenen fest und baten den Erzbischof von Köln um seine Weihe. Friedrich von Köln weihte ihn am Palmsonntag, den 11. April, 1120.⁷ Indem sich

¹ Osnabr. Geschichtsquellen I, 184: Hic Godescalcus Myndensis prepositus Osnaburge episcopus constitutus, a(n)tequam rex Hinricus IV. (sic!) de itinere a Romana curia reverteretur.

² Löffler l. c. 50. ³ RHW. 1379.

⁴ Die Urkunde ist erwähnt St. 3151. Meyer v. Knonau l. c. VII, 15, Anm. 13). ⁵ Ann. Patherbr. 135 f.

⁶ Meyer v. Knonau l. c. VII, 98, Anm. 4.

⁷ Osnabr. Geschichtsquellen (Randnotizen Ertmanns zur Reimchronik) I, 185: De isto Thethardo legitur, quod post mortem Godescalci electus fuit Osnaburge in episcopum et rege (sic!) presentatus, qui pravorum usus consilio pro eo Conradum prepositum Hildesemensem substituit. Clerus vero et ministeriales in sua electione perseverant ac archiepiscopo Coloniensi eum presentant. Qui ab eodem archiepiscopo III. Id. April. in die sancta Palmarum solempniter consecratus cum honore remittitur et in cathedra pontificali collocatur. Löffler l. c. 52. Meyer v. Knonau l. c. VII, 99, Anm. 4.

der streitbare Graf Friedrich von Arnberg Konrads annahm, hatte das Stift jahrelang unter Brand, Raub und Mord viel zu leiden.¹ Doch wußte Diethard sich zu behaupten; sein Gegner Konrad scheint überhaupt niemals in das Stift gekommen zu sein.² Erst nachdem im Wormser Konkordat der Friede zwischen dem Kaiser und der Kirche hergestellt war, söhnte sich der Kaiser auf die Verwendung des Erzbischofs Friedrich hin mit Diethard aus.³ Über die weiteren Schicksale des Gegenbischofs erfahren wir nichts.⁴ Diethard starb am 11. Februar 1137.⁵

Egilbert von Minden schloß sich zwar nicht im ersten Anfange der Bewegung, wohl aber noch im Laufe des Jahres 1073 der Erhebung der Sachsen an. Jedoch trat er niemals besonders hervor, und es scheint gewiß, daß er im Jahre 1075 keinen tätigen Anteil mehr an der Bewegung genommen hat.⁶ Jedoch ist anderseits auch nicht anzunehmen, daß er sich nun dem Könige angeschlossen hat. Wohl unterschrieb auch er den Wormser Absagebrief an Gregor VII., aber gewiß unfreiwillig. Dafür spricht besonders der Umstand, daß er bald in päpstlichem Auftrage tätig ist. Er absolvierte im Verein mit Adalbero von Würzburg in Korvei den Bischof Hezel von Hildesheim.⁷ Er hatte also die von der Fastensynode des Jahres 1076 gesetzte Frist benutzt, um die Verzeihung des Papstes zu erlangen. Wir dürfen annehmen, daß er fernerhin der gregorianischen Partei angehangen hat.⁸ Egilbert starb am 1. Dezember 1080.⁹

So war der Boden für eine kanonische Wahl seines Nachfolgers bereitet. Gewählt wurde der Mindener Dompropst Reinhard. Aber Heinrich IV. erkannte die Wahl nicht an, sondern setzte aus eigener Machtvollkommenheit Folkmar als Bischof

¹ Osnabr. Geschichtsquellen I, 185.

² Löffler l. c. 53.

³ Osnabr. Geschichtsquellen I, 185. Vgl. auch zu den geschilderten Ereignissen Ertmanni chronica in Osnabr. Geschichtsquellen I, 55. Löffler l. c. 53.

⁴ Löffler l. c. 53 f.

⁵ RHW. 1573. Löffler l. c. 54.

⁶ Meyer v. Knonau l. c. II, 251, Anm. 103. 263. Löffler l. c. 56.

⁷ Chronicon Hildesheimense MGSS. VII, 854. Löffler l. c. 56 f.

⁸ Löffler l. c. 57.

⁹ RHW. 1197. Löffler l. c. 57.

ein.¹ Die Wahl Reinhardts wird wohl noch im Jahre 1080 erfolgt sein, da man dem Könige zuvorzukommen suchen mußte. Doch wird auch Heinrich mit Rücksicht auf seinen bevorstehenden Romzug mit der Ernennung seines Kandidaten nicht gezögert haben. Da der Metropolit von Minden, der Kölner Erzbischof Siegwin, dem Könige anhing, so nahm der Erzbischof Hartwig von Magdeburg in päpstlichem Auftrage die Weihe vor.² Aus den Worten der Paderborner Annalen scheint hervorzugehen, daß Reinhard zunächst vor seinem Nebenbuhler weichen mußte.³ Doch änderte sich die Lage in den nächsten Jahren zugunsten Reinhardts. Vielleicht hängt der Umschwung, wie Löffler vermutet,⁴ mit dem Zuge des neuen Gegenkönigs Hermann nach Westfalen im Frühjahr 1082 zusammen. Folkmar nahm im Frühjahr 1085 an der Synode der kaiserlichen Bischöfe in Mainz teil. Hier wurde neben den übrigen gregorianischen Bischöfen auch Reinhard für abgesetzt erklärt.⁵ Um die Beschlüsse der Mainzer Synode zu vollziehen, zog Heinrich IV. nach Sachsen. Reinhard zog sich jetzt in das Kloster Helmarshausen zurück und legte dortselbst Profeß ab. Folkmar gelangte in den Besitz des Bistums; doch mußte er, da ein neuer Aufstand Heinrich nötigte, Sachsen zu verlassen, bald wieder aus demselben weichen. Reinhard kehrte nach Minden zurück⁶ und scheint sich nun bis zu seinem Tode hier behauptet zu haben.⁷ Er starb am 25. Febr. 1089.⁸ Infolgedessen vermochte Folkmar sich jetzt im Mindener Bistum zu behaupten. Doch scheint er seine früheren Gegner nicht haben versöhnen zu können. Er starb am 29. August 1095,⁹ wahrscheinlich durch Mörderhand auf Anstiften der Gegenpartei.¹⁰

¹ Annal. Patherbr. 98: Eilbertus Mindensis episcopus obiit, pro quo electus est Reinhardus eiusdem loci praepositus; set Folcmarus a rege substitutus successit.

² Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 24 in Libelli de lite II, 241.

³ Vgl. auch Löffler l. c. 58. Meyer v. Knonau l. c. III, 343.

⁴ l. c. 59.

⁵ Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 19 in Libelli de lite II, 236.

⁶ Ann. Patherbr. 100.

⁷ Vgl. auch Löffler l. c. 60.

⁸ RHW. 1249. Löffler l. c. 60.

⁹ RHW. 1268. Löffler l. c. 60.

¹⁰ Hermanni de Lerbeke chronicon episcoporum Mindensium bei Leibniz, SS. rerum Brunswicensium II, 173. Löffler l. c. 60 f. Meyer v. Knonau l. c. V, 59, Anm. 4.

Ihm folgte Ulrich. Er begegnet uns als Bischof zuerst in einer Urkunde vom 9. Februar 1096.¹ Aus der Art des Todes seines Vorgängers, aus dem Lobe, welches die Chronik Lerbekes ihm im Gegensatze zu jenem erteilt, endlich aus dem Umstande, daß Heinrich IV. damals in Italien sich befand, dürfen wir wohl schließen, daß er ein Anhänger der päpstlichen Partei war und durch Wahl erhoben worden ist.² Er starb bereits am 7. Dezember 1097.³

Ihm folgte Widelo. Da er sofort in enger Beziehung zu Heinrich IV. erscheint, der im April 1097 nach Deutschland zurückgekehrt war, so ist er ohne Zweifel von diesem eingesetzt worden.⁴ Schon am 10. Februar 1098 erscheint er in Aachen am Hofe;⁵ er ist also noch 1097 oder wenigstens im Januar 1098 Bischof geworden. Er hing dem Kaiser auch dann noch an, als im Jahre 1105 fast alle sächsischen Bischöfe zu Heinrich V. übergingen. Dafür wurde er vom päpstlichen Legaten, Bischof Gebhard von Konstanz, kurz vor der Goslarer Tagung, die bald nach Ostern stattfand, seines Amtes entsetzt. An seiner Stelle wählten der junge König und der Klerus von Minden mit Zustimmung Gebhards einen gewissen Gottschalk zum Bischof.⁶ Die Synode von Guastalla bestätigte im Oktober 1106 die Sentenz gegen Widelo.⁷ Gottschalk blieb im unbestrittenen Besitze des Bistums. Auf der Synode von Troyes wurde er nebst den übrigen Kölner Suffraganen wegen Fortbleibens von derselben für kurze Zeit suspendiert.⁸ Zu Heinrich V. blieb er bis zu seinem Tode in guten Beziehungen.⁹ Er starb am 15. Dezember 1112.¹⁰ Jetzt wurde Widelo in seine

¹ CDHW. 167. RHW. 1271.

² Lerbeke l. c. II, 174. Löffler l. c. 62. Meyer v. Knonau l. c. V, 59, A. 4.

³ Meyer v. Knonau l. c. V, 59, A. 4.

⁴ Vgl. auch Löffler l. c. 62. Meyer v. Knonau l. c. V, 59, A. 4.

⁵ RHW. 1283. Wiederholt ist er in den folgenden Jahren am Hofe (Löffler l. c. 62, Anm. 5).

⁶ Ann. Hild. ad a. 1105: . . . qui (Gebhardus) . . . quendam prae-sulem nomine Widelonem . . . ex apostolica auctoritate deposuerat et alium in locum eius, quem rex et clerus eiusdem loci elegit, constituerat.

⁷ Ann. Patherbr. 116.

⁸ Ann. Patherbr. 118. Ekkehardi chron. l. c. 242. Siehe oben S. 63

⁹ Löffler l. c. 65.

¹⁰ RHW. 1383. Löffler l. c. 65.

Würde wieder eingesetzt.¹ Da Heinrich V. inzwischen mehr und mehr in die kirchenpolitischen Bahnen seines Vaters eingelenkt war, so wird er gegen den dereinst von diesem zum Bischof Erhobenen nichts mehr einzuwenden gehabt haben. Vielleicht hat er selbst zu seiner Restituierung mitgewirkt.² In der großen Politik ist er in den sieben Jahren seines zweiten Episkopates nicht mehr hervorgetreten, so daß wir nicht erkennen können, welche Stellung er in den erneuten kirchlich-politischen Streitigkeiten jener Zeit eingenommen hat.³ Er starb am 28. Dezember 1120.⁴

Auf Widelo folgte, wohl gleich im Anfange des folgenden Jahres, Siegward. Er selbst hat uns in einer Urkunde über sein Vorleben und seine Erhebung zum Bistum unterrichtet. Er war ein Verwandter des älteren Grafen Adolf von Schaumburg und war schon als Kind der Mindener Kirche dargebracht worden. Später wurde er dort Domherr und wurde nun einstimmig zum Bischof gewählt.⁵ Nach der damaligen Lage der kirchlich-politischen Verhältnisse erscheint es als wahrscheinlich, daß dem Kaiser seine Erhebung nicht erwünscht war. Aber wir hören nicht, daß er, wie er in Osnabrück gegen Diethard getan hatte, gegen Siegward vorgegangen wäre. Siegward selbst dürfte gegenüber dem Kaiser den gegensätzlichen Standpunkt der übrigen westfälischen Bischöfe geteilt haben. Die Bischofsweihe empfing er erst am Palmsonntag (30. März) 1124 vom päpstlichen Legaten.⁶ Er starb am 28. April 1141.⁷

Der Investiturstreit und das Wormser Konkordat stellen den bedeutsamsten Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Bischofswahlen und eine der bedeutsamsten Partien der deutschen Geschichte überhaupt dar. Die deutsche Kirche war unter Heinrich II. und den Saliern auf dem Wege, eine Nationalkirche zu werden. Die Eigenkirchenidee brauchte nur bis in ihre letzten

¹ Ann. Patherbr. ad a. 1118 l. c. 127: Withelo episcopus Mindensis restituitur.

² Löffler l. c. 65 f.

³ Löffler l. c. 66 f.

⁴ RHW. 1454. Löffler l. c. 66.

⁵ CDHW. 189. RHW. 1463.

⁶ RHW. 1485.

⁷ Löffler l. c. 67.

Konsequenzen auf die Bistümer angewandt zu werden, so war der Einfluß Roms in verfassungsrechtlicher Beziehung so gut wie ausgeschaltet. Es brauchte dann nur ein größerer Konflikt zwischen dem Kaisertum und dem erstarkenden Papsttum einzutreten, so war für die so geartete deutsche Kirche die Gefahr eines Schismas in die nächste Nähe gerückt. Erstarrung des kirchlich-religiösen Lebens nach Art der orientalischen Kirchen wäre die Folge des Schismas gewesen. Andererseits war man unter Heinrich III. nahe daran, die Eigenkirchentheorie auf die römische Kirche auszudehnen. Weitere und größere Abhängigkeit des Papsttums vom Kaisertum wäre die Folge gewesen. „Der glückliche Ausgang,“ bemerkt Stutz,¹ „den der ganze Kampf schließlich für die Kirche nahm, war ebensowohl die Folge der inneren Berechtigung ihrer Sache als das persönliche Verdienst ihres ersten oder eines späteren Vorkämpfers.“ Das Resultat des Kampfes, das Wormser Konkordat, stellte im wesentlichen das dar, was Leo IX. und Gregor VII. bereits erstrebt hatten. Die Bischofswahlen waren frei, die alte Investitur war gefallen. Doch hatte auch der Kaiser seinen billigen Anteil an der Besetzung der deutschen Bischofsstühle. In der Folge drehte sich die Frage um die Beobachtung der Bestimmungen des Konkordats. Von kirchlicher wie von weltlicher Seite rüttelte man an dem Bestande desselben. Namentlich die herrschgewaltigen Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. suchten den alten Einfluß auf die Gestaltung der Bischofswahlen zurückzugewinnen, allerdings ohne dauernden Erfolg. Den kirchlichen Kreisen war namentlich die *praesentia regis* ein Dorn im Auge. Und wirklich gelang es im Laufe eines Jahrhunderts, dieselbe zu beseitigen. Die deutschen Könige legten von Anfang an auf dieses Recht kein großes Gewicht. Auch das ihnen bei strittigen Wahlen gewährte Recht gaben sie auf. Um so fester aber hielten sie an der der Weihe vorgängigen Investitur mit den Regalien fest, und dieses Recht haben sie bis zum Ende des alten Reiches geübt. Indem im Laufe des zwölften Jahrhunderts allgemein das ausschließliche Wahlrecht an die Domkapitel kam, diese sich aber in steigendem Maße aus dem Adel, namentlich dem hohen Adel der Umgegend, ergänzten, gewann letzterer auf die Bischofs-

¹ Die Eigenkirche S. 40.

wahlen einen bedeutsamen Einfluß. An die Stelle des Einflusses, den früher die Kaiser geübt hatten, trat jetzt der Einfluß jener mächtigen Geschlechter. Einzelne Bistümer wurden zeitweilig geradezu Sekundogenituren bestimmter Fürstengeschlechter, wie Köln für die Grafen von Berg. So ist bei der Bedeutung, welche die deutschen Bistümer als Fürstentümer des Reiches für die Geschichte desselben hatten, das Interesse des Historikers an den Bischofswahlen auch für die Folge ein reges. Wie bisher, so werden auch in der Zukunft die Bischofswahlen einen beliebten und dankenswerten Gegenstand der historischen Forschung bilden.